Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörfl 360 • Bezirk Schwaz - Tirol Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 01/2020 vom 05.02.2020 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu Punkt 2):

Beratung über Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes und anstehende Umwidmungen mit Dr. Daniel Schleich, Abt. Bau-und Raumordnungsrecht, DI Robert Ortner, Sachgebiet Raumordnung und Raumplaner DI Andreas Lotz.

Seit der letzten gemeinsamen Sitzung mit den Vertretern des Landes am 28.11.2018 wurde versucht die fachlichen Mängel zu beseitigen. Bei einer Besprechung des Gemeindevorstandes am 17. Dezember 2018 mit Raumplaner DI Andreas Lotz im Planungsbüro in Innsbruck hat man das Gesamtflächenausmaß reduziert. Nach einer Überarbeitung wurde der Entwurf am 09.07.2019 im Gemeinderat behandelt und dabei eine Abklärung mehrerer Punkte beschlossen. Nach neuerlicher Überarbeitung wurde der Entwurf schließlich dem Land vorgelegt.

Der anwesenden Vertreter des Landes DI Robert Ortner entschuldigt Herrn Dr. Daniel Schleich. Er verweist darauf, dass es nach wie vor einige strittige Punkte für die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes gibt. In einem Vorgespräch konnten Lösungsansätze für Kompromisse gefunden werden und es wäre höchst an der Zeit zu einem Abschluss des Raumordnungskonzeptes zu kommen.

Er appelliert an den Gemeinderat die Vertragsraumordnung umzusetzen und damit aktive Raumordnungspolitik zu machen. Widmungen schlussendlich immer nur Parzelle für Parzelle unter gewissen Bedingungen und nur bedarfsgerecht.

Bei Neuwidmungen soll es immer eine Vertragsraumordnung geben. Es gibt dazu beim Bodenfonds Herrn Riedmüller Max als Rechtsberater.

Wichtig ist gleichgelagerte Fälle gleich zu behandeln. Monatliche Pönalezahlungen in die Verträge aufzunehmen ist ebenfalls wichtig.

Zeitlicher Ablauf:

Andreas arbeitet die Kompromisse (die mit den Betroffenen noch besprochen werden) ein und stellt das Raumordnungskonzept fertig.

Dann an das Land zur Vorbegutachtung schicken.

Folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind beantragt und wird eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Eberharter Peter und Steinlechner Josef, von Freiland in Wohngebiet.

Im Bereich Gerlosstein ist für die geplanten touristischen Einrichtungen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Berggasthof Gerlosstein: Sonderfläche Gasthaus mit Infrastruktur

Im Bereich südlich des Gasthauses: Sonderfläche Schipiste mit Infrastruktur

Im Bereich der Alm Sonderfläche im Freiland Streichelzoo.

Zu Punkt 3):

Ansuchen um Kostenbeteiligung für WC Anlage am Kettenanlegeplatz in Zell am Ziller.

Der Tourismusverband Zell-Gerlos beabsichtigt eine vollautomatische, selbstreinigende Automatiktoilette am Kettenanlegeplatz in Zell am Ziller aufzustellen. Die Kosten betragen ca. Euro 53.812,--Euro.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig einen Kostenbeitrag in der Höhe von Euro 2.500,--, wie ihn auch die Gemeinden Gerlos, Gerlosberg, Rohrberg und Zell am Ziller leisten.

Zu Punkt 4):

Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 583/1 - Kreidl Hansjörg (Arrondierung zu Gp. 583/2)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 24.01.2020, mit der Planungsnummer 914-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg im Bereich 583/2, 583/1 KG 87109 Hainzenberg (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg vor:

Umwidmung

Grundstück 583/1 KG 87109 Hainzenberg rund 68 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters Grundstück 583/2 KG 87109 Hainzenberg rund 14 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5):

Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 369 und 324/7 (Arrondierung Leibrecht)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 28.1.2020, mit der Planungsnummer 914-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg im Bereich 369, 324/7 KG 87109 Hainzenberg (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg vor:

Umwidmung

Grundstück 324/7 KG 87109 Hainzenberg rund 48 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) weiters Grundstück 369 KG 87109 Hainzenberg rund 42 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Bebauungsplan Gp. 324/7 (Leibrecht)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Thomas

Scheitnagl, 6263 Fügen, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 10.12.2019, Zahl 914 BPL 01-2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Kostengenehmigung Akustikdecke im Feuerwehrraum.

Die Feuerwehrmänner haben in den letzten Wochen in ihrem Gemeinschaftsraum in Eigenregie eine Akustikdecke angebracht. Dafür wurden im Voranschlag 2.500,-- Euro vorgesehen. Nach der Ausführung ergibt sich vor allem wegen der neuen Beleuchtung (Euro 1.765,50) und der elektrischen Beamerleinwand (Euro 1.129,00) eine Kostenüberschreitung.

Der Gemeinderat stimmt mit 6 Stimmen gegen 4 Stimmen dafür, den Punkt zu vertagen und dass der Vorstand zuerst ein Gespräch mit dem Feuerwehrausschuss suchen soll, da man mit der Vorgangsweise nicht einverstanden ist.

Die Gegenstimmen Kreidl Hansjörg, Kröll Susanne, Flörl Andreas und Saurwein Christian legen Wert darauf, dass festgehalten wird, dass sie für eine sofortige Begleichung der Rechnung eingetreten sind.

Zu Punkt 8):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Kostenbeitrag zu Skikursen Volksschule und Kindergarten.

Von den Eltern wurde das Ansuchen auf einen Zuschuss der Gemeinde zum Skikurs am Gerlosstein für die Volksschule und Kindergarten gestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig pro Kind einen Beitrag von Euro 30,00 als Gemeindebeitrag für den Skikurs für Volksschule und Kindergarten zu bezahlen.

Zu Punkt 9): Sammlungen

Entfällt.

Zu Punkt 10):

Allfälliges

Für die Straßenkehrung soll versucht werden ca. in den ersten zwei April-Wochen mit der Fa. Derfeser einen Termin zu vereinbaren. (Schweiberweg braucht nicht gekehrt werden).

Der Bürgermeister informiert, dass nach einer Novelle zum Landespolizeigesetz nunmehr eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde im bebauten Gebiet besteht.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: Georg Wartelsteiner